

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Personal und Arbeit an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

Vom 26. September 2011*

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 43 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Ordnung regelt den Zugang zum Masterstudiengang Personal und Arbeit sowie Inhalt und Aufbau des Studiums. ²Außerdem trifft sie die zur Ausfüllung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen – RaPO – (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof (APO) erforderlichen Festlegungen zu den Prüfungen in diesem Studiengang.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang

(1) ¹Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Personal und Arbeit sind

1. ein erfolgreich abgeschlossenes erstes berufsqualifizierendes Studium an einer in- oder ausländischen Hochschule mit einem Umfang von mindestens 210 Credits (Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System – ECTS) oder ein gleichwertiger Abschluss im Studiengang Wirtschaftsrecht, Betriebswirtschaftslehre oder Rechtswissenschaften,
2. in Abhängigkeit von dem jeweiligen ersten Studienabschluss
 - a) ein mit Erfolg abgeschlossenes Modul zu den Grundlagen des Personalmanagements im Umfang von mindestens 5 Credits bei Bewerbern und Bewerberinnen mit einem rechtswissenschaftlichen ersten Studienabschluss oder
 - b) ein mit Erfolg abgeschlossenes Modul zu den Grundlagen des Wirtschaftsrechts im Umfang von mindestens 5 Credits bei Bewerbern und Bewerberinnen mit einem wirtschaftswissenschaftlichen ersten Studienabschluss,
3. der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung gemäß § 3.

²Dem Studium in einem der in Satz 1 Nr. 1 genannten Studiengänge steht ein solches in einem anders benannten Studiengang gleich, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der

* In der Fassung der dritten Änderungssatzung.

erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ³Den in Satz 1 Nr. 2 genannten Modulen stehen anders benannte Module gleich, soweit sie ihnen nach Inhalt, Umfang und Anforderungen im Wesentlichen entsprechen. ⁴Ob Studiengänge oder Module den in Satz 1 genannten gleichstehen, entscheidet die Prüfungskommission. ⁵Soweit es auf eine Entscheidung über einen Studiengang gemäß Satz 2 ankommt, haben die betreffenden Bewerber und Bewerberinnen unaufgefordert zusammen mit ihren schriftlichen Bewerbungsunterlagen Kopien der für ihr erstes berufsqualifizierendes Studium einschlägigen Studien- und Prüfungsordnungen einzureichen. ⁶Entsprechendes gilt für eine Entscheidung über Module gemäß Satz 3; hier sind die Beschreibungen der Module aus den einschlägigen Modulhandbüchern oder Studienplänen vorzulegen.

(2) ¹Die Mindestzahl von 210 Credits nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 gilt bei Bewerbern und Bewerberinnen, die ein erstes berufsqualifizierendes Studium mit einem Umfang von 180 Credits abgeschlossen haben, als erreicht, wenn diese bis zum Ende des zweiten Fachsemesters im Masterstudiengang zusätzlich die folgenden Studien- und Prüfungsleistungen erbringen:

1. Bewerber und Bewerberinnen mit einem rechtswissenschaftlichen ersten Studienabschluss müssen nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht an der Hochschule Hof erfolgreich Module ihrer Wahl im Umfang von 20 Credits aus der „Einführung in das Arbeitsrecht“ oder aus dem Vertiefungswahlbereich „Personal“ und nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft an der Hochschule Hof erfolgreich Module ihrer Wahl im Umfang von 10 Credits aus dem Vertiefungswahlbereich „Personalmanagement und Organisation“ abschließen,
2. Bewerber und Bewerberinnen mit einem wirtschaftswissenschaftlichen ersten Studienabschluss müssen nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht an der Hochschule Hof erfolgreich Module ihrer Wahl im Umfang von 10 Credits aus dem Vertiefungswahlbereich „Personal“ und nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft an der Hochschule Hof erfolgreich Module ihrer Wahl im Umfang von 20 Credits aus dem Vertiefungswahlbereich „Personalmanagement und Organisation“ abschließen.

²Prüfungen zum erfolgreichen Abschluss der in Satz 1 genannten Module können von den Teilnehmern und Teilnehmerinnen des Masterstudiengangs unbeschadet der in Satz 1 genannten Frist jeweils einmal wiederholt werden. ³Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ⁴Eine Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen aus dem ersten berufsqualifizierenden Studium auf die nach Satz 1 zu erbringenden Leistungen findet nicht statt. ⁵Für Verlängerungen der in Satz 1 genannten Frist gilt § 8 Abs. 4 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) entsprechend.

(3) Für die Zugangsvoraussetzung des Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 gilt Abs. 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass die betreffenden Bewerber und Bewerberinnen

1. zur Erfüllung der Voraussetzung des Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht an der Hochschule Hof erfolgreich das (Grundlagen-)Modul „Personalmanagement“ oder

2. zur Erfüllung der Voraussetzung des Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b entweder nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft an der Hochschule Hof erfolgreich das Modul „Wirtschaftsprivatrecht – Grundlagen“ oder nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Internationales Management an der Hochschule Hof erfolgreich das (Grundlagen-)Modul „Rechtsfragen des Betriebes“

abschließen müssen.

§ 3

Nachweis der studiengangspezifischen Eignung

(1) ¹Für das Masterstudium ist geeignet, wer das Studium gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder ein diesem nach § 2 Abs. 1 Satz 2 gleichstehendes Studium mindestens mit der Prüfungsgesamtnote 2,5 oder einer gleichwertigen Note abgeschlossen hat. ²Gleichwertig ist insbesondere ein Punktwert von 8,0 als Gesamtergebnis einer ersten juristischen Prüfung im Sinne von § 5 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG).

(2) ¹Über die erforderliche studiengangspezifische Eignung verfügen Bewerber und Bewerberinnen auch dann, wenn sie das Notenkriterium gemäß Abs. 1 rechnerisch erreichen, indem sie ihre tatsächliche Prüfungsgesamtnote um einen Bonus oder mehrere Boni gemäß Abs. 3 oder 4 verbessern. ²Den jeweiligen Bonus erhält, wer die dafür erforderlichen Voraussetzungen in einem Prüfungsgespräch nachweist.

(3) Bewerber und Bewerberinnen mit einem rechtswissenschaftlichen ersten Studienabschluss erhalten

1. einen Notenbonus von 0,2 oder, sofern ihr erster Studienabschluss eine erste juristische Prüfung im Sinne von § 5 Abs. 1 DRiG ist, einen Bonus von 0,5 Punkten, wenn ihr juristisches Verständnis und ihre Fähigkeit zum methodischen Arbeiten erheblich über den Anforderungen liegen, die für die Aufnahme des Studiums im Masterstudiengang mindestens erfüllt sein müssen,
2. einen Notenbonus von 0,2 oder, sofern ihr erster Studienabschluss eine erste juristische Prüfung im Sinne von § 5 Abs. 1 DRiG ist, einen Bonus von 0,5 Punkten, wenn ihre Fähigkeit zu systematischem, logischem und fachübergreifendem Denken erheblich über den Anforderungen liegen, die für die Aufnahme des Studiums im Masterstudiengang mindestens erfüllt sein müssen,
3. einen Notenbonus von 0,1 oder, sofern ihr erster Studienabschluss eine erste juristische Prüfung im Sinne von § 5 Abs. 1 DRiG ist, einen Bonus von 0,25 Punkten, wenn ihre sprachlichen, rhetorischen und kommunikativen Fähigkeiten erheblich über den Anforderungen liegen, die für die Aufnahme des Studiums im Masterstudiengang mindestens erfüllt sein müssen.

(4) Bewerber und Bewerberinnen mit einem wirtschaftswissenschaftlichen ersten Studienabschluss erhalten

1. einen Notenbonus von 0,2, wenn ihr ökonomisches Verständnis und ihre Fähigkeit zum methodischen Arbeiten erheblich über den Anforderungen liegen, die für die Aufnahme des Studiums im Masterstudiengang mindestens erfüllt sein müssen,
2. einen Notenbonus von 0,2, wenn ihre Fähigkeit zu systematischem, logischem und fachübergreifendem Denken erheblich über den Anforderungen liegen, die für die Aufnahme des Studiums im Masterstudiengang mindestens erfüllt sein müssen,
3. einen Notenbonus von 0,1, wenn ihre sprachlichen, rhetorischen und kommunikativen Fähigkeiten erheblich über den Anforderungen liegen, die für die Aufnahme des Studiums im Masterstudiengang mindestens erfüllt sein müssen.

(5) ¹Zur Teilnahme an dem Prüfungsgespräch ist berechtigt, wer sich form- und fristgerecht für das Studium im Masterstudiengang beworben hat und das Notenkriterium gemäß Abs. 1 noch nicht erfüllt, sofern nicht bereits feststeht, dass er dieses selbst bei Erwerb aller möglichen Boni nicht erfüllen kann. ²Einer gesonderten Anmeldung für das Gespräch bedarf es nicht. ³Die Hochschule teilt den betreffenden Bewerbern und Bewerberinnen den Termin für das Gespräch mit. ⁴Das Gespräch wird von mindestens zwei Mitgliedern der Prüfungskommission durchgeführt und dauert etwa 20 Minuten. ⁵Die jeweiligen Boni können von den Prüfungspersonen nur einstimmig vergeben werden. ⁶In dem Gespräch wird den Bewerbern und Bewerberinnen im Sinne des Abs. 3 eine juristische und den Bewerbern und Bewerberinnen im Sinne des Abs. 4 eine ökonomische Fragestellung mit Bezügen zum jeweils anderen Fachgebiet unterbreitet, deren anschließende Erörterung Aufschluss darüber gibt, inwiefern die für die Vergabe der Boni erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind. ⁷Über den Verlauf des Prüfungsgesprächs ist eine von allen Prüfungspersonen unterzeichnete Niederschrift anzufertigen, in der folgende Punkte festgehalten werden:

1. Tag und Ort der Prüfung,
2. die Namen der Prüfungspersonen,
3. der Name des Bewerbers oder der Bewerberin,
4. die wesentlichen Inhalte des Gesprächs (in Stichworten),
5. die Bewertungen der einzelnen Prüfungspersonen und das Gesamtergebnis.

§ 4

Studienziel

(1) ¹Ziel des anwendungsorientierten interdisziplinären Masterstudienganges Personal und Arbeit ist es, die Studierenden auf anspruchsvolle Leitungs- oder Fachaufgaben im Personalwesen und in der Rechtsabteilung von Unternehmen, Behörden und sonstigen Organisationen vorzubereiten. ²Dabei wird in Abhängigkeit von der fachlichen Zuordnung der Eingangsqualifikation der Teilnehmer und Teilnehmerinnen ein Schwerpunkt der vermittelten Kompetenzen entweder im rechts- oder im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich gesetzt. ³Die jeweilige Eingangsqualifikation und die entsprechende Schwerpunktsetzung im Masterstudium kommen auch in unterschiedlichen Abschlussbezeichnungen zum Ausdruck.

(2) ¹Absolventen und Absolventinnen mit dem akademischen Grad eines Master of Laws (LL.M.) verfügen über vertiefte Kenntnisse auf allen das Personalwesen betreffenden Teilgebieten des Arbeits- und Sozialrechts sowie fundiertes personalwirtschaftliches Wissen. ²Teilnehmer und Teilnehmerinnen, die den akademischen Grad eines Master of Arts (M.A.) erworben haben, verbinden eine vertiefte wirtschaftswissenschaftliche Qualifikation für Managementaufgaben in der Personalwirtschaft mit den dafür relevanten arbeits- und sozialrechtlichen Kenntnissen.

(3) ¹Darüber hinaus entwickeln alle Studierenden ihre Schlüsselqualifikationen weiter und erwerben berufsfeldbezogene Kompetenzen an den Schnittstellen der rechtlichen und wirtschaftlichen Dimensionen des Personalwesens zu den Bereichen Compliance und Ethik in Organisationen. ²Die Studieninhalte berücksichtigen in besonderer Weise die internationale Perspektive global agierender Unternehmen.

§ 5

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) ¹Das Studium wird als Vollzeitstudium angeboten. ²Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester.

(2) ¹Die ersten beiden Semester dienen dem Erwerb vertiefter anwendungsbezogener theoretischer Kenntnisse. ²Im dritten Semester absolvieren die Studierenden ein von einem Praxisseminar vorbereitetes Praktikum und erstellen die Masterarbeit. ³Das Praktikum dauert sechs Monate. ⁴Über Ausnahmen von den Sätzen 2 und 3 entscheidet die Prüfungskommission.

§ 6

Module

¹Die zum Bestehen der Masterprüfung erforderlichen Module, die Art und der Umfang der Lehrveranstaltungen, die Form der Prüfungen einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten, etwaige Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen sowie die Bewertung nach dem ECTS sind in den Anlagen 1 und 2 festgelegt. ²Anlage 1 gilt für die Studierenden mit einem rechtswissenschaftlichen ersten Studienabschluss (rechtswissenschaftliches Profil). ³Anlage 2 gilt für die Studierenden mit einem wirtschaftswissenschaftlichen ersten Studienabschluss (wirtschaftswissenschaftliches Profil). ⁴Eine Übersetzung der in Anlage 1 verwendeten Bezeichnungen für die Modulgruppen, Module und Einfächer enthält Anlage 3. ⁵Anlage 4 enthält die entsprechenden Übersetzungen bezogen auf Anlage 2. ⁶An die Stelle von seminaristischem Unterricht und Seminaren sowie neben diese Lehrveranstaltungen können nach Wahl der Lehrpersonen extern durchgeführte Lehrveranstaltungen wie Exkursionen und Unternehmensprojekte treten.

§ 7

Modulhandbuch, Studienplan

(1) ¹Die Fakultät Wirtschaftswissenschaften erstellt ein Modulhandbuch. ²Das Modulhandbuch legt die Lehrinhalte und Lernziele der Module im Einzelnen fest. ³Darüber hinaus enthält es insbesondere

nähere Bestimmungen zu den in den Anlagen genannten Prüfungen und Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an Prüfungen, die fachliche Betreuung während der Anfertigung der Abschlussarbeit und im Praktikum sowie die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist. ⁴Des Weiteren soll das Modulhandbuch den Arbeitsaufwand der Studierenden, die empfohlenen Teilnahmevoraussetzungen und die Verwendbarkeit der Module beschreiben, Hinweise für die Vor- und Nachbereitung des in den Lehrveranstaltungen vermittelten Lehr- und Prüfungsstoffs geben und die Dauer der Module sowie die Häufigkeit ihres Angebots festlegen. ⁵Soweit in einem Semester das gleiche Modul mehrfach angeboten wird, bestimmt das Modulhandbuch die Kriterien, nach denen sich die Verteilung der Studierenden auf die inhaltsgleichen Angebote richtet.

(2) ¹Außerdem erstellt die Fakultät Wirtschaftswissenschaften einen Studienplan. ²Der Studienplan informiert im Einzelnen über das Lehrangebot der Fakultät und den empfohlenen Studienverlauf.

(3) ¹Modulhandbuch und Studienplan werden vom Fakultätsrat beschlossen und sind hochschulöffentlich bekannt zu machen. ²Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. ³Festlegungen, die das Prüfungsverfahren betreffen, bedürfen des Einvernehmens der Prüfungskommission.

(4) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Studienbewerbern und -bewerberinnen durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 8

Masterarbeit

¹Das Thema der Masterarbeit wird vorbehaltlich der in Satz 2 genannten Zugangsvoraussetzung zu Beginn des dritten Studiensemesters von einem hauptamtlichen Professor oder einer hauptamtlichen Professorin, der oder die Lehraufgaben im Masterstudiengang Personal und Arbeit wahrnimmt, vergeben. ²Die Vergabe setzt voraus, dass der oder die Studierende in diesem Studiengang mindestens 50 Credits erworben hat. ³Die Bearbeitungszeit beträgt fünf Monate. ⁴Über Ausnahmen von den Sätzen 1 bis 3 entscheidet die Prüfungskommission.

§ 9

Fristen für die Ablegung der Prüfungen, Nichtbestehen bei Fristüberschreitung

¹Die Prüfungen im Masterstudiengang sollen bis zum Ende des dritten Fachsemesters vollständig abgelegt und bestanden sein. ²Überschreiten Studierende diese Frist um mehr als zwei Semester, gilt § 8 Abs. 3 Satz 3 RaPO; für Fristverlängerungen gilt § 8 Abs. 4 RaPO.

§ 10
Unterrichts- und Prüfungssprache

¹In geeigneten Modulen kann Unterrichts- und Prüfungssprache Englisch sein. ²Im Übrigen werden die Lehrveranstaltungen und Prüfungen in deutscher Sprache abgehalten.

§ 11
Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule Hof den Studierenden mit rechtswissenschaftlichem Profil den Grad eines Master of Laws (LL.M.) und den Studierenden mit wirtschaftswissenschaftlichem Profil den Grad eines Master of Arts (M.A.).

§ 12
Prüfungskommission

¹In der Fakultät Wirtschaftswissenschaften wird eine Prüfungskommission für den Masterstudiengang Personal und Arbeit gebildet. ²Die Prüfungskommission setzt sich aus dem oder der Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern zusammen. ³Der Vorsitzende oder die Vorsitzende muss hauptamtlicher Professor oder hauptamtliche Professorin der Fakultät Wirtschaft sein. ⁴Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch den Fakultätsrat.

§ 13
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Vom Abdruck wurde abgesehen.

Anlage 1 (zu § 6 Satz 2)

Rechtswissenschaftliches Profil

1	2	3	4	5	6	7
					Prüfungen	
Nr.	Modulgruppen, Module und Einzelfächer	SWS	Credits	Lehrveranstaltungen	Form	Zu- lassungs- voraus- setzungen
M 1	Arbeitsrecht					
M 1-1	Individualarbeitsrecht	4	5	SU	schrP90	
M 1-2	Kollektives Arbeitsrecht	4	5	SU	schrP90	
M 1-3	Sozialrecht	4	5	SU	Präs15 mit Konzept	
M 1-4	Compliance im Arbeitsrecht	2	5	SU	Präs15 mit Konzept	
M 1-5	Vertragsgestaltung im Personalwesen	2	5	SU	schrP90	
M 1-6	Europäisches und Internationales Arbeitsrecht	2	5	SU	schrP90	
M 1-7	Arbeitsschutz und Beschäftigten-Datenschutz	2	5	SU	schrP90	
M 1-8	Arbeitsgerichtliche Verfahren und Mediation	2	5	SU	schrP90	
M 2	Personalmanagement					
M 2-1	Arbeits- und Organisationspsychologie	2	5	SU	Präs15 mit Konzept	
	Mitarbeiterführung	2			SU	
M 2-2	Ethik in Organisationen	2	5	SU	schrP90	
M 3	Schlüsselqualifikationen					
M 3	Kommunikation, Gesprächs- führung, Konfliktmanagement	2	5	SU	GSim15 mit Konzept	TN ¹
	Interkulturelles Management	2			SU	Präs15 mit Konzept
M 4	Praxisseminar					
M 4	Projekt/Fallstudie Arbeitsrecht	4	5	S	Präs15 mit Konzept	TN ¹

¹ Voraussetzung für die Erteilung des Teilnahmenachweises ist die Anwesenheit bei mindestens 75 v.H. der durchgeführten Lehrveranstaltungen. Die Anwesenheit wird durch Teilnahmelisten festgestellt.

1	2	3	4	5	6	7
					Prüfungen	
Nr.	Modulgruppen und Module	SWS	Credits	Lehrveranstaltungen	Form	Zulassungsvoraussetzungen
M 5	Masterarbeit und Praktikum					
M 5	Masterarbeit im Bereich Personal Recht		30	Pr	AA	
		36	90			

Erläuterung der Abkürzungen:

AA	Abschlussarbeit	S	Seminar
GSim	Gesprächssimulation*	schrP	schriftliche Prüfung**
Konzept	schriftliches Konzeptpapier	SU	Seminaristischer Unterricht
Pr	Praktikum	SWS	Semesterwochenstunden
Präs	mündliche Präsentation*	TN	Teilnahmenachweis

* Mit Angabe der Dauer je Prüfungsteilnehmer/-teilnehmerin in Minuten.

** Mit Angabe der Bearbeitungszeit in Minuten.

Anlage 2 (zu § 6 Satz 3)

Wirtschaftswissenschaftliches Profil

1	2	3	4	5	6	7
					Prüfungen	
Nr.	Modulgruppen, Module und Einzelfächer	SWS	Credits	Lehrveranstaltungen	Form	Zu- lassungs- voraus- setzungen
M 1	Arbeitsrecht					
M 1-1	Individualarbeitsrecht	4	5	SU	schrP90	
M 1-2	Kollektives Arbeitsrecht	4	5	SU	schrP90	
M 1-3	Sozialrecht	4	5	SU	Präs15 mit Konzept	
M 1-4	Compliance im Arbeitsrecht	2	5	SU	Präs15 mit Konzept	
M 1-5	Vertragsgestaltung im Personalwesen	2	5	SU	schrP90	
M 2	Personalmanagement					
M 2-1	Arbeits- und Organisationspsychologie	2	5	SU	Präs15 mit Konzept	
	Mitarbeiterführung	2		SU	Präs15 mit Konzept	
M 2-2	Ethik in Organisationen	2	5	SU	schrP90	
M 2-3	Personalauswahl und Personalmarketing	2	5	SU	schrP90	
M 2-4	Personalentwicklung*	2	5	SU	schrP90*	
M 2-5	Gesundheitsmanagement, Arbeitsschutz, Arbeitswissenschaft	2	5	SU	schrP90	
M 3	Schlüsselqualifikationen					
M 3	Kommunikation, Gesprächs- führung, Konfliktmanagement	2	5	SU	GSim15 mit Konzept	TN ¹
	Interkulturelles Management	2		SU	Präs15 mit Konzept	TN ¹
M 4	Praxisseminar					
M 4	Projekt/Fallstudie Personalmanagement	4	5	S	Präs15 mit Konzept	TN ¹

* Für Studierende, die sich im Wintersemester 2014/2015 im ersten oder einem höheren Fachsemester befunden haben, gilt:

M 2-4	Mitarbeiterführung	2	5	SU	Präs15 mit Konzept	
-------	--------------------	---	---	----	-----------------------	--

¹ Voraussetzung für die Erteilung des Teilnahmenachweises ist die Anwesenheit bei mindestens 75 v.H. der durchgeführten Lehrveranstaltungen. Die Anwesenheit wird durch Teilnahmelisten festgestellt.

1	2	3	4	5	6	7
					Prüfungen	
Nr.	Modulgruppen und Module	SWS	Credits	Lehrveranstaltungen	Form	Zu- lassungs- voraus- setzungen
M 5	Masterarbeit und Praktikum					
M 5	Masterarbeit im Bereich Personalwirtschaft		30	Pr	AA	
		36	90			

Erläuterung der Abkürzungen:

AA	Abschlussarbeit	S	Seminar
GSim	Gesprächssimulation*	schrP	schriftliche Prüfung**
Konzept	schriftliches Konzeptpapier	SU	Seminaristischer Unterricht
Pr	Praktikum	SWS	Semesterwochenstunden
Präs	mündliche Präsentation*	TN	Teilnahmenachweis

* Mit Angabe der Dauer je Prüfungsteilnehmer/-teilnehmerin in Minuten.

** Mit Angabe der Bearbeitungszeit in Minuten.

Anlage 3 (zu § 6 Satz 4)

	Rechtswissenschaftliches Profil	Law Programme
M 1	Arbeitsrecht	Labour Law
M 1-1	Individualarbeitsrecht	Employment Law
M 1-2	Kollektives Arbeitsrecht	Industrial Agreement and Industrial Relations Law
M 1-3	Sozialrecht	Social Security Law
M 1-4	Compliance im Arbeitsrecht	Compliance and Labour Law
M 1-5	Vertragsgestaltung im Personalwesen	Contract Drafting in Labour Law
M 1-6	Europäisches und Internationales Arbeitsrecht	European and International Employment Law
M 1-7	Arbeitsschutz und Beschäftigten-Datenschutz	Industrial Safety and Employee Data Protection
M 1-8	Arbeitsgerichtliche Verfahren und Mediation	Litigation and Mediation in Labour Law
M 2	Personalmanagement	Human Resources Management
M 2-1	Arbeits- und Organisationspsychologie Mitarbeiterführung	Industrial and Organizational Psychology Leadership
M 2-2	Ethik in Organisationen	Ethics in Companies and Institutions
M 3	Schlüsselqualifikationen	Key Qualifications
M 3	Kommunikation, Gesprächsführung, Konfliktmanagement Interkulturelles Management	Communication, Conversation Techniques, Managing Conflicts Intercultural Management
M 4	Praxisseminar	Practical Experience
M 4	Projekt/Fallstudie Arbeitsrecht	Project/Case Study Labour Law
M 5	Masterarbeit und Praktikum	Master Thesis and Internship
M 5	Masterarbeit im Bereich Personal Recht	Master Thesis on HR and Legal Matters

Anlage 4 (zu § 6 Satz 5)

	Wirtschaftswissenschaftliches Profil	Business Management Programme
M 1	Arbeitsrecht	Labour Law
M 1-1	Individualarbeitsrecht	Employment Law
M 1-2	Kollektives Arbeitsrecht	Industrial Agreement and Industrial Relations Law
M 1-3	Sozialrecht	Social Security Law
M 1-4	Compliance im Arbeitsrecht	Compliance and Labour Law
M 1-5	Vertragsgestaltung im Personalwesen	Contract Drafting in Labour Law
M 2	Personalmanagement	Human Resources Management
M 2-1	Arbeits- und Organisationspsychologie Mitarbeiterführung	Industrial and Organizational Psychology Leadership
M 2-2	Ethik in Organisationen	Ethics in Companies and Institutions
M 2-3	Personalauswahl und Personalmarketing	Recruiting and HR Marketing
M 2-4	Personalentwicklung	HR Development
M 2-5	Gesundheitsmanagement, Arbeitsschutz, Arbeitswissenschaft	Health Care Management, Industrial Safety, Ergonomics
M 3	Schlüsselqualifikationen	Key Qualifications
M 3	Kommunikation, Gesprächsführung, Konfliktmanagement Interkulturelles Management	Communication, Conversation Techniques, Managing Conflicts Intercultural Management
M 4	Praxisseminar	Practical Experience
M 4	Projekt/Fallstudie Personalmanagement	Project/Case Study HR Management
M 5	Masterarbeit und Praktikum	Master Thesis and Internship
M 5	Masterarbeit im Bereich Personalwirtschaft	Master Thesis on HR Management